



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main hat in ihrer Sitzung am 01.11.2018 folgenden

2. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Hochheim am Main (WVS)

beschlossen, der auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366),

der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

Artikel I

§ 28 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt	pro m ³ Trinkwasser	2,12 Euro
	pro m ³ Industrierwasser / Rohwasser	1,38 Euro

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II

§ 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Neben der laufenden Wasserbenutzungsgebühr wird eine Grundgebühr für die Trink- bzw. Brauchwasserversorgung berechnet. Diese richtet sich nach der Zählergröße und beträgt:

Bezeichnung der Zählergröße		Monatliche Grundgebühr
Alte Klassen	Neue Klasse (EWG:MID)	(zuzügl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
QN 2,5	Q3_4	2,24 Euro
QN 6	Q3_10	6,18 Euro
QN 10	Q3_16	13,49 Euro
QN 15	Q3_25	37,11 Euro
QN 40	Q3_63	44,99 Euro
QN 60	Q3_100	58,48 Euro
QN 150	Q3_250	95,61 Euro

Artikel III

§ 29 Absatz 3 wird wie folgt eingefügt:

Für die Ausgabe von Standrohren erheben die Stadtwerke eine Vorausleistung in Form einer Kautions von 1.000,00 Euro pro Stück. Diese Kautions wird erst nach Rückgabe des Standrohres und Endabrechnung der Benutzungsgebühren unter Anrechnung der aufgelaufenen Forderungen zurückerstattet.

Artikel IV

§ 30 Absatz 5 wird wie folgt eingefügt:

Für den Verleih von städtischen Standrohren wird eine Nutzungsgebühr von 1,50 Euro pro Tag erhoben, mindestens jedoch 8,00 Euro. Dabei gelten der Tag der Annahme und der Tag der Rückgabe als ein Tag. Der über die Messeinrichtung des Standrohres ermittelte Verbrauch wird nach § 28 Abs. 3 dieser Satzung mit den entsprechenden Nutzungsgebühren abgerechnet.

Artikel V

Dieser Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hochheim am Main, den 03. Dezember 2018

Der Magistrat

Gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hochheim am Main, den 03. Dezember 2018

Gez. Dirk Westedt

Bürgermeister

Veröffentlicht am: 07. Dezember 2018